
Master-Prüfung

Modul: Umweltrecht

9. Januar 2018, 13.00–15.00 Uhr

Musterlösung und Korrekturanleitung

ZP = Zusatzpunkt(e)

Aufgabe 1

30 Pt.

a)

18 Pt.

In Zonen, in denen mässig störende Betriebe zugelassen sind, ist gemäss Art. 43 Abs. 1 lit. c LSV die Empfindlichkeitsstufe III massgebend (1). Nach Anhang 3 Ziff. 2 LSV beträgt der Immissionsgrenzwert am Tag 65 dB(A) und der Alarmwert 70 dB(A) (1.5). Bei der Blüemlistrasse handelt es sich somit um eine in lärmrechtlicher Hinsicht sanierungsbedürftige Altanlage im Sinn von Art. 20 USG (1): Sie existierte am 1. Januar 1985 – dem Tag des Inkrafttretens des USG – bereits und entsprach damals dem (neu) geltenden Recht nicht, weil die von ihr ausgehenden Immissionen den Immissionsgrenzwert, ja sogar den Alarmwert überschritten (1.5). (5)

Pflicht, Massnahmen zu ergreifen:

Die Eigentümer lärm betroffener Gebäude sind gemäss Art. 20 Abs. 1 USG (1) zu verpflichten, Räume, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, mit Schallschutzfenstern zu versehen oder durch ähnliche bauliche Massnahmen zu schützen, wenn sich die Lärmimmissionen in der Umgebung von bestehenden (sanierungsbedürftigen) Strassen, Flughäfen, Eisenbahnanlagen oder anderen öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen durch Massnahmen bei der Quelle nicht unter den Alarmwert herabsetzen lassen (1). Bei der Blüemlistrasse handelt es sich um eine kantonale Hauptstrasse und damit um eine ortsfeste öffentliche Anlage (1). (3)

Das in Frage stehende Mehrfamilienhaus wurde 1973 erstellt. Es handelt sich also um ein bestehendes Gebäude (1). Es verfügt über Räume, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, und fällt somit in den Anwendungsbereich von Art. 20 USG (1). Art. 15 Abs. 1 LSV spricht in diesem Zusammenhang von lärmempfindlichen Räumen im Sinn von Art. 2 Abs. 6 LSV (ZP). Räume in Wohnungen fallen darunter. (2)

Des Weiteren muss die Sanierung an der Quelle erfolglos geblieben sein bzw. überwiegende Interessen müssen entsprechenden Massnahmen entgegenstehen. Gemäss Sachverhalt ist dies der Fall; die Lärmimmissionen lassen sich an der Quelle nicht reduzieren. (1)

A ist damit nach Art. 20 Abs. 1 USG verpflichtet, lärmempfindliche Räume mit Schallschutzfenstern zu versehen oder ähnliche bauliche Massnahmen zu ergreifen. (1)

Kostentragungspflicht:

Gemäss Art. 20 Abs. 2 USG tragen grundsätzlich die Eigentümer – genauer: die Inhaber (vgl. Art. 16 LSV) (ZP) – der lärmigen ortsfesten Anlage die Kosten für notwendige Schallschutzmassnahmen (1). Notwendig sind jene Schutzmassnahmen, zu denen der Eigentümer eines bestehenden Gebäudes nach Art. 20 Abs. 1 USG verpflichtet wurde: Die Kostentragungspflicht nach Abs. 2 hängt vom Bestehen einer Massnahmenpflicht nach Abs. 1 ab (ZP). (1)

Nach Art. 20 Abs. 2 USG besteht indes eine Entlastungsmöglichkeit für die Eigentümer der lärmigen ortsfesten Anlage: Sofern sie nachweisen, dass zum Zeitpunkt der Baueingabe für das betroffene Gebäude die Immissionsgrenzwerte schon überschritten wurden (lit. a) oder die Anlageprojekte bereits öffentlich aufgelegt waren (lit. b), sind sie von der Kostentragungspflicht befreit (1). Bei der Erstellung des lärmbeeinträchtigten Gebäudes im Jahr 1973 war der Lärmpegel, der dem IGW von 65 dB(A) entspricht, bereits um 3 dB(A) überschritten, weshalb die Entlastungsmöglichkeit nach Art. 20 Abs. 2 lit. a USG zum Tragen kommt (2). Der Kanton ist demnach nicht kostentragungspflichtig; A als Eigentümer des lärmbeeinträchtigten Gebäudes hat die Kosten selber zu tragen (1). (4)

Fazit: Die Verfügung der Behörde ist rechtmässig. (1)

b)

12 Pt.

Baubewilligungen für neue Gebäude, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, werden nach Art. 22 Abs. 1 USG grundsätzlich nur erteilt, wenn die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten sind (1). Im vorliegenden Fall ist – wie bei Teilaufgabe a dargelegt – in der näheren Umgebung der Blüemlistrasse nicht nur der IGW, sondern sogar der Alarmwert überschritten (1). (2)

Art. 22 Abs. 1 USG behält jedoch Abs. 2 vor, der besagt, dass bei Überschreitung der Immissionsgrenzwerte Baubewilligungen für Neubauten, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, dennoch erteilt werden, wenn die Räume zweckmässig angeordnet und die allenfalls notwendigen zusätzlichen Schallschutzmassnahmen getroffen werden (1). Dies wird in Art. 31 Abs. 1 LSV präzisiert: Neubauten und wesentliche Änderungen von Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen dürfen nur bewilligt werden, wenn die Immissionsgrenzwerte durch die Anordnung der lärmempfindlichen Räume auf der dem Lärm abgewandten Seite des Gebäudes (lit. a) oder durch bauliche oder gestalterische Massnahmen, die das Gebäude gegen Lärm abschirmen (lit. b), eingehalten werden können (1). (2)

- A plant, die lärmempfindlichen Räume auf der dem Lärm abgewandten Seite des Gebäudes anzuordnen. Der Tages-IGW von 65 dB(A) in der Lärmempfindlichkeitsstufe III (Art. 43 Abs. 1 lit. c LSV i.V.m. Anhang 3 Ziff. 2 LSV) bleibt jedoch selbst mit dieser Massnahme an den massgeblichen Immissionspunkten um 1 dB(A) überschritten, so dass das Projekt nicht gestützt auf Art. 31 Abs. 1 lit. a LSV bewilligt werden kann. (2)
- Bauliche oder gestalterische Massnahmen im Sinn von Art. 31 Abs. 1 lit. b LSV, die das Gebäude gegen Lärm abschirmen, kommen gemäss Sachverhalt nicht in Frage. (1)

Art. 31 Abs. 2 LSV lässt echte Ausnahmen von Art. 22 Abs. 1 USG zu (ZP): Können die Immissionsgrenzwerte durch Massnahmen nach Art. 31 Abs. 1 LSV nicht eingehalten werden, "so darf die Baubewilligung nur erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht" (und die kantonale Behörde zustimmt). Die Gesetzmässigkeit dieser Verordnungsbestimmung ist indes umstritten (ZP). (1)

Art. 31 Abs. 2 LSV verlangt damit eine Interessenabwägung. Dem Sachverhalt ist nicht zu entnehmen, dass öffentliche Interessen für das in Frage stehende Neubauprojekt sprechen. Bekannt ist allein das private Interesse von A an der besseren bzw. lukrativeren Nutzung seines Grundstücks. Dieses reicht angesichts des gewichtigen Interesses des Lärmschutzes nicht aus. An der Errichtung der Baute besteht kein überwiegendes Interesse nach Art. 31 Abs. 2 LSV. (3)

Fazit: Das Projekt ist aus lärmschutzrechtlicher Perspektive nicht bewilligungsfähig. (1)

Aufgabe 2

30 Pt.

a)

5 Pt.

Der Umweltverträglichkeitsprüfung unterstellt sind Anlagen, welche Umweltbereiche erheblich belasten können (Art. 10a Abs. 2 USG) (1). Der Bundesrat hat solche Anlagen abschliessend (0.5 ZP) im Anhang der UVPV bezeichnet (Art. 10a Abs. 3 USG) (1). Zu prüfen ist demnach, ob es sich bei der fraglichen Anlage um einen Anlagentyp gemäss Anhang UVPV handelt. (2)

Gemäss Nr. 21.3 Anhang UVPV sind Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke erst ab einer installierten Leistung von mehr als 3 MW der UVP-Pflicht unterstellt. Dieser Schwellenwert wird vom geplanten Wasserkraftwerk mit einer Leistung von 0.6 MW nicht erreicht. (2)

Fazit: Das Wasserkraftwerk ist nicht UVP-pflichtig. (1)

b)

10 Pt.

Der Verein «Aqua Viva» will nicht zur Wahrung eigener Interessen als juristische Person, sondern zum Schutz von ideellen (öffentlichen) Interessen gegen das Bauvorhaben vorgehen. Zu prüfen sind deshalb die Voraussetzungen der ideellen Verbandsbeschwerde. (1)

Eine Beschwerde nach USG kommt vorliegend nicht in Betracht, da das Beschwerderecht nach Art. 55 Abs. 1 USG an die UVP-Pflicht der geplanten Anlage anknüpft und das geplante Wasserkraftwerk – wie bei Teilaufgabe a dargelegt – nicht der UVP-Pflicht unterstellt ist. (max. 2 ZP)

Gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 NHG steht das Beschwerderecht Organisationen zu, die sich dem Naturschutz, dem Heimatschutz, der Denkmalpflege oder vergleichbaren Zielen widmen, wenn sie gesamtschweizerisch tätig sind, rein ideelle Zwecke verfolgen und die erhobenen Rügen Rechtsbereiche betreffen, die schon seit mindestens zehn Jahren Gegenstand ihres statutarischen Zwecks bilden. (2)

Gemäss den Statuten handelt es sich bei "Aqua Viva" um einen landesweit tätigen Verein – also um eine gesamtschweizerisch tätige Organisation –, der rein ideelle Zwecke verfolgt

("Schutz und Aufwertung von Gewässern, Auen, Feuchtgebieten und Gewässer- und Moorlandschaften") (1). Die Rügen, die der Verein vorbringt, betreffen den Schutz gewässerabhängiger Tierarten, mithin einen Rechtsbereich, der zusammen mit dem Gewässerschutz seit den 1960er-Jahren – also seit mehr als zehn Jahren – Gegenstand seines statutarischen Zwecks bildet (insb. Art. 2 lit. d und f der Statuten) (2) – daran ändert auch die Namensänderung des Vereins im Jahr 2012 nichts. Beim Verein "Aqua Viva" handelt es sich damit grundsätzlich um eine zur Verbandsbeschwerde berechnigte Organisation. Er ist denn auch als nach NHG beschwerdeberechnigte Organisation im Anhang der VBO aufgeführt (Nr. 1) (ZP). Ebenso stellt die Bewilligung zur Wasserentnahme durch das Amt für Wasser und Umwelt des Kantons Y als Verfügung einer kantonalen Behörde ein taugliches Anfechtungsobjekt i.S.v. Art. 12 Abs. 1 NHG dar (ZP). (3)

Das Verbandsbeschwerderechnit gestützt auf das NHG setzt voraus, dass die Erfüllung einer Bundesaufgabe in Frage steht (vgl. Art. 78 Abs. 2 Satz 1 BV sowie den Titel des 1. Abschnitts des NHG) (1.5). Bei der Sicherung angemessener Restwassermengen handelt es sich um eine Bundesaufgabe (Art. 76 Abs. 3 BV), die im Bundesrecht geregelt ist, nämlich in Art. 29 ff. GSchG (2. Kapitel) (1.5). Ferner muss der Entscheidung Auswirkungen auf die Natur bzw. auf die Landschaft haben; dies ist bei der Erstellung eines Wasserkraftwerks in einem ökologisch wertvollen Fliessgewässer ohne weiteres der Fall (ZP). (3)

Fazit: Der Verein «Aqua Viva» ist zur Beschwerde legitimiert. (1)

c)

15 Pt.

Gemäss Art. 29 lit. a GSchG braucht eine Bewilligung, wer einem Fliessgewässer mit ständiger Wasserführung über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt. Laut Sachverhalt handelt es sich beim Tobelbach um ein Fliessgewässer mit ständiger Wasserführung. Ebenso geht die Wasserentnahme im Umfang von beinahe der Hälfte der Abflussmenge eindeutig über den Gemeingebrauch hinaus. (max. 2 ZP)

Nach Art. 30 lit. a GSchG kann die Bewilligung erteilt werden, wenn die Anforderungen nach den Artikeln 31–35 erfüllt sind. (1)

Als erstes ist die Mindestrestwassermenge nach Art. 31 GSchG zu bestimmen, die nach einer Wasserentnahme mindestens im Fliessgewässer verbleiben muss (0.5). Bei einem Fliessgewässer mit einer Abflussmenge Q_{347} von 600 l/s beträgt die Mindestrestwassermenge gemäss Art. 31 Abs. 1 GSchG (0.5) **311 l/s** (für 500 l/s Abflussmenge 280 l/s plus für je weitere 100 l/s Abflussmenge 31 l/s mehr) (1.5). Mit der von der W-AG geplanten Wasserentnahme im Umfang von 280 l/s verbleibt im Tobelbach eine Restwassermenge von 320 l/s (0.5), so dass die Mindestrestwassermenge nach Abs. 1 – das "quantitative Existenzminimum" (0.5 ZP) – knapp eingehalten wäre (1). (4)

Die nach Abs. 1 berechnete Restwassermenge muss zwingend erhöht werden, wenn die Anforderungen nach Art. 31 Abs. 2 lit. a–e GSchG – das "qualitative Existenzminimum" (0.5 ZP) – nicht erfüllt sind und auch nicht durch andere Massnahmen erfüllt werden können (1). Hier ist lit. c einschlägig, wonach seltene Lebensräume und -gemeinschaften, die direkt oder indirekt von der Art und Grösse des Gewässers abhängen, erhalten oder nach Möglichkeit durch gleichwertige ersetzt werden müssen, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen (1). Nach Ansicht von "Aqua Viva" handelt es sich beim Bachabschnitt und dessen Ufervegetation unterhalb der geplanten Wasserentnahme um einen wichtigen Le-

bensraum sowie eine Brutstätte für gefährdete Tierarten, welche von der Art und Grösse des Gewässers abhängen und deren Fortbestand mit der geplanten Wasserentnahme nicht gewährleistet wäre. Über die Möglichkeit, diesen Lebensraum durch einen gleichwertigen zu ersetzen, sagt der Sachverhalt nichts aus; sie ist aber wohl zu verneinen, da dies einen Bach mit sehr ähnlichen, wenn nicht identischen Eigenschaften voraussetzen würde, in welchen die gefährdeten Fisch- und Vogelarten ausweichen könnten (ZP). Ebenso sind keine zwingenden Gründe bekannt, die einer Erhaltung des Lebensraums entgegenstehen (ZP). Die nach Abs. 1 berechnete Restwassermenge müsste demnach – sollte sich die Sachdarstellung von "Aqua Viva" als zutreffend erweisen – entsprechend erhöht werden (1). Ob die bei der Bewilligung vorgenommene geringfügige Erhöhung der Restwassermenge um 9 l/s (von 311 auf 320 l/s) den Anforderungen von Art. 31 Abs. 2 GSchG entspricht, ist fraglich (1). (4)

Eine Ausnahme nach Art. 32 GSchG, welche es den Kantonen erlauben würde, die Mindestrestwassermengen tiefer anzusetzen, liegt nicht vor. (1)

Des Weiteren ist die Behörde nach Art. 33 Abs. 1 GSchG verpflichtet, die Mindestrestwassermenge in dem Ausmass weiter zu erhöhen, als es sich aufgrund einer Abwägung der Interessen für und gegen die vorgesehene Wasserentnahme ergibt (1). Als Interessen für die Wasserentnahme kommen unter anderem öffentliche Interessen, denen die Wasserentnahme dienen soll, aber auch die wirtschaftlichen Interessen desjenigen, der Wasser entnehmen will, in Frage (Abs. 2 lit. a und c) (1). Gegen diese Interessen sind die Interessen abzuwägen, die gegen die Wasserentnahme sprechen, namentlich die Bedeutung des Gewässers als Lebensraum für die davon abhängige Tier- und Pflanzenwelt, samt deren Artenreichtum, namentlich auch für die Fischfauna, deren Ertragsreichtum und natürliche Fortpflanzung (Art. 33 Abs. 3 lit. b GSchG) (1). Über die Tragweite der öffentlichen und privaten wirtschaftlichen Interessen an der Wasserentnahme ist nichts bekannt. Es ist jedoch als unwahrscheinlich einzuschätzen, dass in der durch die Behörde vorgenommenen geringfügigen Erhöhung der Restwassermenge um 9 l/s sowohl die Erhöhung nach Art. 31 Abs. 2 wie auch die obligatorische Erhöhung nach Art. 33 GSchG enthalten sind, weshalb eine weitere Erhöhung der Restwassermenge nach Art. 33 GSchG geboten sein dürfte (1). (4)

Fazit: Die Erfolgsaussichten der Beschwerde des Vereins "Aqua Viva" – zumindest in Form einer teilweisen Gutheissung (ZP) – sind als hoch einzuschätzen. (1)

Aufgabe 3

20 Pt.

a)

12 Pt.

Einschlägig ist Art. 32a Abs. 1 USG, wonach die Kantone dafür zu sorgen haben, "dass die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle, soweit sie ihnen übertragen ist, mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden", wobei sie bei der Ausgestaltung der Abgaben insbesondere "die Art und die Menge des übergebenen Abfalls" (lit. a) zu berücksichtigen haben. (1)

Art. 32a Abs. 1 USG belässt den Kantonen einen beträchtlichen Regelungsspielraum (ZP). So können sie insbesondere das sog. "Splitting-Modell" umsetzen mit einer mengenunabhängigen Grundgebühr und einer mengen- oder gewichtsabhängigen Verbrauchsgebühr, wie dies die Gemeinde X getan hat (2). Es ist es zulässig, den Benützern einen Teil der

Kosten für die Erstellung und den Betrieb der Infrastruktur zur Entsorgung der Siedlungsabfälle durch eine mengenunabhängige Grundgebühr (sog. Bereitstellungsgebühr [0.5 ZP]) zu überbinden, weil die Infrastruktur unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme durch die einzelnen Liegenschaften erstellt und aufrechterhalten werden muss. Es handelt sich um Fixkosten, die unabhängig von der tatsächlichen Beanspruchung des Entsorgungsdienstes anfallen (2). (4)

Die Kantone sind frei, die Regelung der Finanzierung von Siedlungsabfällen an die Gemeinden zu delegieren (1). Laut Sachverhalt hat der betreffende Kanton von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. (1)

Gemäss Art. 19 Abs. 1 Satz 3 AbfallR bemisst sich die Grundgebühr nach dem Gebäudeversicherungswert. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss die Grundgebühr nicht strikt nach der Art oder der Menge des konkret verursachten Abfalls bemessen werden (1). Vielmehr genügt es, dass das Bemessungskriterium einen gewissen Bezug zur Grösse der Liegenschaft bzw. zur tatsächlichen Abfallmenge aufweist (1), was beim Gebäudeversicherungswert der Fall ist (1). (3)

Die Grundgebühr soll im Allgemeinen ein Drittel der gesamten Entsorgungskosten nicht übersteigen (1); dies entspricht dem Verhältnis zwischen den fixen und den variablen (d.h. mengenabhängigen) Kosten (ZP). Im Fall von B beträgt die Grundgebühr bloss ein Siebtel der gesamten Entsorgungskosten (mehrfähriger Durchschnittswert); sie liegt also deutlich unter der Drittelsgrenze (1). (2)

Fazit: Art. 19 Abs. 1 AbfallR entspricht den bundesrechtlichen Vorgaben. (1)

b)

8 Pt.

Um die Erfolgsaussichten von B beurteilen zu können, sind zwei Fragen voneinander zu unterscheiden: (max. 2 ZP)

- Lässt sich die auferlegte Gebühr auf Art. 19 Abs. 2 AbfallR stützen? Diese Frage ist durch Auslegung von Art. 19 Abs. 2 AbfallR zu beantworten.
- Wenn die vorstehende Frage zu bejahen ist: Ist eine solche Regelung mit dem übergeordneten Recht vereinbar? Diese Frage führt zu einer akzessorischen Überprüfung von Art. 19 Abs. 2 AbfallR.

Art. 19 Abs. 2 AbfallR enthält zwei alternative Tatbestände, welche die Gebührenpflicht zur Folge haben: entweder das Vorhandensein von Wohn- oder Arbeitsräumen oder das regelmässige Anfallen von Abfällen (1). Es stellt sich die Frage, ob der erste Alternativtatbestand ("Gebäude ..., welche Wohn- oder Arbeitsräume enthalten") nur bewohnte bzw. benutzte Wohn- oder Arbeitsräume erfasst. Dies ist zu verneinen; denn sonst würde der zweite Alternativtatbestand ("Gebäude ..., bei denen regelmässig Abfälle anfallen") keinen Sinn ergeben. Der erste Tatbestand würde dann eine Teilmenge des zweiten Tatbestandes darstellen und hätte keine selbständige Bedeutung. Dafür, dass der kommunale Gesetzgeber beabsichtigte, eine solche Leerformel in die Regelung aufzunehmen, bestehen keinerlei Anhaltspunkte. Somit ist davon auszugehen, dass auch Gebäude mit leerstehenden Wohnräumen bzw. unbenutzten Arbeitsräumen von der Gebührenpflicht erfasst werden sollen, also Gebäude mit Wohn- oder Arbeitsräumen, bei denen *nicht* regelmässig Abfälle anfallen. Für das geschlossene Hotel Bellavista, welches sowohl Wohn- also auch Arbeitsräume ent-

hält, ist gestützt auf Art. 19 Abs. 2 AbfallR somit weiterhin eine Grundgebühr zu entrichten. Deren Höhe wird von B nicht beanstandet (ZP). (4)

Zu prüfen ist indes, ob Art. 19 Abs. 2 AbfallR seinerseits mit übergeordnetem Recht vereinbar ist. Mit dem USG (insbesondere Art. 32a) scheint die kommunale Regelung nicht zu kollidieren. Hingegen fragt es sich, ob ein Verstoß gegen das Willkürverbot und das Rechtsgleichheitsgebot vorliegt, Letzteres in Bezug auf den Umstand, dass leerstehende Gebäude anders behandelt werden als unüberbaute Grundstücke, welche von Art. 19 Abs. 2 AbfallR nicht erfasst werden (beide dort formulierten Tatbestände setzen voraus, dass ein "Gebäude" vorhanden ist, dass also das Grundstück überbaut ist; damit fallen unüberbaute Grundstücke nicht unter die Gebührenpflicht.) Beides ist jedoch zu verneinen: Es ist nicht offensichtlich unhaltbar und damit willkürlich, auch leerstehende Gebäude wie das in Frage stehende mit einer Gebühr zu belegen, weil der Betrieb bzw. die Wohnnutzung jederzeit wieder aufgenommen werden könnte und die entsprechende Entsorgungsinfrastruktur, die mit der Gebühr finanziert wird, dann sofort zur Verfügung stehen muss. Insofern liegt auch ein sachlicher Grund vor, solche Grundstücke anders zu behandeln als unüberbaute Grundstücke. (3)

Fazit: Die Erfolgsaussichten der Einsprache sind sehr gering. (1)

6.12.2017 / Gr